

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft VBVV

Merkblatt für Beistandspersonen und Banken

Am 1. Januar 2024 ist die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft getreten. Dabei wurden einige Präzisierungen und Anpassungen an veränderte Umstände und Bedürfnisse vorgenommen.

Dieses Merkblatt informiert Beistandspersonen und Banken über die wichtigsten Änderungen der revidierten VBVV und deren Umsetzung durch die KESB Schaffhausen im Allgemeinen. Massgebend sind jedoch stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall.

1. **Keine Basisvereinbarungen sowie Formulare zur Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber Banken bei Beistandschaften oder Vormundschaften mehr vorgesehen**

Die bisher verwendeten Basisvereinbarungen sowie das Formular Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften in der Dreiecksbeziehung zwischen Beistandsperson, Bank und KESB können gemäss der neuen VBVV nicht mehr verwendet werden. Die neue VBVV bringt klarer zum Ausdruck, dass nur eine Vertrags-/Kundenbeziehung zwischen der betroffenen Person (vertreten durch die Beistandsperson) und der Bank besteht.

Die bisher in der Basisvereinbarung / Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber Banken bei Beistandschaften oder Vormundschaften festgehaltene Auflistung der Vermögenswerte, über welche die Beistandsperson allein oder nur mit Zustimmung der KESB verfügen kann, müssen neu zwingend in einem Entscheid der KESB (Beschluss oder Verfügung) festgehalten werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c VBVV).

Bei Errichtung der Beistandschaft erhält der Beschluss somit neu folgende Formulierung:

Bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson wird diese ermächtigt, ein Betriebskonto mit maximal Fr. 50 000.– zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen. Weitergehende finanzielle Transaktionen sind einer Bewilligung der KESB zu unterstellen. Zudem ist die Beistandsperson zu ermächtigen, zusammen mit Name verbeiständete Person ein Konto für die Eigenverwaltung zu bestimmen oder einzurichten, über das Name verbeiständete Person frei verfügen kann. Die Beistandsperson ist befugt, Auskünfte über die in Eigenverwaltung geführten Vermögenswerte zu erhalten.

Nach Eingang und Prüfung der Inventarunterlagen wird in der Verfügung zur Inventarabnahme festgehalten, über welche Konten die Beistandsperson alleine und über welche Vermögenswerte der Beistand nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf.

Im Grundsatz soll die Beistandsperson über ein Vermögen bis Fr. 50'000.-- mit Einzelzeichnungsrecht verfügen können. Falls der jährliche Vermögensverzehr über

Fr. 50'000.-- liegt, soll die Beistandsperson für zwei Jahre ohne Mitwirken der KESB die finanziellen Aufgaben ausführen können. Die Höhe des Betrages ist individuell und wird mithilfe eines Budgets berechnet und in der Verfügung festgehalten.

2. Entscheid der KESB nach Art. 9 VBVV, Vermögensausscheidung

Die KESB entscheidet, welche Vermögensbeträge zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen müssen (Art. 6 VBVV) und ob Vermögensbeträge für weitergehende Bedürfnisse verwendet werden können (Art. 7 Abs. 1 VBVV).

In der Verfügung zur Inventarabnahme wird eine Vermögensausscheidung vorgenommen. Bei bestehenden Fällen wird die Vermögensausscheidung im Rahmen der Verfügung zur Genehmigung des periodischen Rechenschaftsberichtes vorgenommen. Gleichzeitig mit der Vermögensausscheidung wird festgelegt, wer bis zu welchem Betrag über welche Konten verfügen kann.

2.1. Bei Vermögen unter Fr. 100'000.-- und ohne Wertschriften / Liegenschaften wird davon ausgegangen, dass die Vermögenswerte für den Lebensunterhalt benötigt werden. Es wird von einer Vermögensausscheidung abgesehen. Verfügungstext:

Die bestehenden Vermögenswerte von Name verbeiständete Person dienen der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes gemäss Art. 6 VBVV, weshalb von einer Vermögensausscheidung abgesehen werden kann.

Im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) wird entschieden, dass

- a) die bestehenden Vermögenswerte der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensbedarfs dienen und die Beistandsperson ohne Bewilligung von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anlagen gemäss Art. 6 VBVV a-d vornehmen darf;*
- b) der Beistand/die Beiständin über das Betriebskonto bei der Bankname IBAN Nummer ohne Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen kann;*
- c) Name verbeiständete Person über das Kontobezeichnung IBAN Nummer bei der Bankname in Eigenverwaltung verfügen kann.*
- d) Rückzüge von anderen Konten zum Zweck der Übertragung auf das Betriebskonto oder auf Konten von Drittpersonen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bedürfen.*

2.2. Bei Vermögen über Fr. 100'000.-- oder mit Liegenschaften/Wertschriften wird eine Vermögensausscheidung vorgenommen. Die KESB berechnet mithilfe des von der Beistandsperson eingereichten Budgets, welcher Betrag für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die nächsten fünf Jahre in liquiden und konservativen Finanzprodukten (Art. 6 lit. a-d VBVV) angelegt werden muss.

Darüber liegende Vermögenswerte können (müssen aber nicht) in weitergehende Finanzinstrumente gemäss Art. 7 Abs. 1 angelegt werden. Die Beträge hierfür werden in der Verfügung festgehalten:

Im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) wird eine Vermögensausscheidung wie folgt vorgenommen:

- a) Anlagen nach Art. 6 lit. a-d VBVV vorhanden Mittel bis zu Fr. Betrag.--
davon auf Betriebskonto bis zu Fr. Betrag.--;
- b) Anlagen nach Art. 6 lit. e-j VBVV Fr. Betrag.--
(z.B. selbstbewohnte Liegenschaft GB-Nr, Adresse, Ort);
- c) Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV ab Fr. Betrag.--
unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV.

Falls die bestehende Vermögenszuteilung nicht mit den von der KESB mithilfe des Budgets berechneten Zahlen übereinstimmt, ist die Beistandsperson aufgefordert, eine Umschichtung vorzunehmen. Falls die Beistandsperson auf eine Umschichtung verzichten möchte, ist der KESB ein Antrag gemäss Art. 8 Abs. 3 VBVV zu stellen (Verzicht der Umwandlung, weil die Vermögenwerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist).

Ein Antrag ist ebenfalls nötig, falls in weitergehende Finanzinstrumente als die unter Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV aufgeführten Produkte investiert werden soll. Dies ist nur möglich, wenn besonders günstige finanzielle Verhältnisse vorliegen (Art. 7 Abs. 3 VBVV).
Verfügungstext:

Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, zur Einhaltung der unter Dispositivziffer ... getroffenen Vermögensausscheidung eine Umschichtung der Vermögenswerte in Bezug auf Art. 6 VBVV und/oder Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV vorzunehmen oder einen Antrag im Sinne von Art. 8 Abs. 3 VBVV an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu stellen."

Wird ein Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen und die betroffene Person kann ihre Zustimmung zu diesem nicht geben (Urteilsunfähigkeit), ist gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB immer eine Zustimmung der KESB erforderlich, da solche Verträge über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinausgehen.

- 2.3. Die Beistandsperson ist verpflichtet, massgebliche Vermögenszunahmen (z.B. Liegenschaftenverkauf, Erbschaft o.ä.) umgehend der KESB zu melden. Die Information an die KESB muss zeitnah erfolgen und kann nicht erst mit Einreichung des nächsten Rechenschaftsberichtes mit Rechnung gemeldet werden. Verfügungstext:

Der Beistand / Die Beiständin ist verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, sobald das Gesamtvermögen mehr als Fr. 100'000.-- beträgt.

In diesen Fällen wird eine separate Verfügung betreffend die Vermögensausscheidung und Verfügungsrechte erstellt.



3. Zustellung Bankbelege etc / Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion (Art. 10 VBVV)

Banken, Vermögensverwalter/innen und Versicherungen sind nur berechtigt gegenüber der KESB Auskunft zu erteilen, wenn eine separate Verfügung vorliegt. Die Beistandspersonen sind daher angehalten, die nötigen Dokumente einzuholen und der KESB einzureichen.

Die KESB überprüft die Vermögenshandlungen der Beistandsperson an Hand der mit dem periodischen Rechenschaftsbericht eingereichten Belege. Bei Bedarf sind dabei weitere erforderliche Informationen bei der Beistandsperson einzuholen bzw. werden, wenn diese durch die Beistandsperson nicht eingereicht werden, im Einzelfall durch Verfügung direkt von der Bank, der Vermögensverwalter/in oder der Versicherung eingefordert.